



Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 04 Freitag, den 27.01.2023

Tagesordnung des Stadtrates am 30.01.2023, um 17:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 08.12.2022
2. Bekanntgaben
- 2.1. Bericht des Referenten für das Bauwesen
3. Einrichtung von rauchfreien Zonen im Freibad auf dem Schellenberg ab der Badesaison 2023;
 Änderung der Benutzungssatzung
4. Änderungssatzung Gebührenordnung Werner-Egk-Musikschule Donauwörth
5. Vergabe Landschaftsbauarbeiten - Neubau Hochbehälter Parkstadt
6. Festsetzung der Grundsteuern, der Gewerbesteuer sowie der Hundesteuer
7. Rechtsverordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen 2023
8. Einführung der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung
 Beitritt zum gkU Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte
9. Neufassung der Parkgebührenordnung
10. Nachträglich Eingegangenes

Nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung des Kultur- und Sozialausschusses am 02.02.2023, um 17:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 10.11.2022
2. Bekanntgaben
 - 2.1. Terminvorschau für das Kulturjahr 2023
 - 2.2. Jahresbericht 2022 der Stadtbibliothek
 - 2.3. Jugendcafe - Aktuelle Infos und Planungen
 - 2.4. Obdachlosenwesen – Aktueller Stand, Bedarfe, Perspektiven
3. Antrag auf Gastspiel Circus Gebrüder Barelli im Jahr 2023 oder 2024
4. Nachträglich Eingegangenes

Nichtöffentliche Sitzung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Südspange, BA 2 (Teil 1), 1. Änderung“ der Großen Kreisstadt Donauwörth

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom **23.04.2018** den Bebauungsplan für das Gebiet **Gewerbegebiet an der Südspange, BA 2 (Teil 1), 1. Änderung, Gemarkung Riedlingen**, als Satzung beschlossen. Durch die Genehmigung des dazugehörigen Flächennutzungsplans durch die Regierung von Schwaben vom 06.10.2022 (Az. 34.1-4621-69/3) und dessen Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Donauwörth am 30.12.2022 kann der vorliegende Bebauungsplan zur Rechtskraft gebracht werden.

Der o.g. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Donauwörth, Stadtbauamt, Außenstelle Rathaus Reichsstraße 39, zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Benennung von Personen für die Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen

Die Kommunen haben in diesem Jahr wieder Vorschlagslisten für das Amt eines Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aufzustellen und dem Amtsgericht Nördlingen zu übersenden. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden. Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet. Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Bewerben können sich alle Personen, die in der Stadt Donauwörth wohnhaft sind, bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nicht älter als 70 Jahre sind. Es werden deshalb Vorschlagslisten aufgestellt, aus denen anschließend durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter bei den Schöffengerichten des Amtsgerichts und den Strafkammern des Landgerichts. Sie stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mittels amtlichem Formular vollständig ausgefüllt bis zum 31. März 2023 schriftlich an die Stadt Donauwörth, Ordnungsamt, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, per E-Mail unter ordnungsamt@donauwoerth.de oder geben Sie diese persönlich im Ordnungsamt, Neue Kanzlei, bei Herrn Konrad ab. Das Formular ist unter www.justiz.bayern.de/service/schoeffen/ (Bewerbungsformular Schöffen) downloadbar.

Weitergehende Informationen für die am Schöffenamt interessierten Bürgerinnen und Bürger können ebenfalls unter der genannten Internetseite des Bayerischen Staats-

ministeriums der Justiz eingesehen und heruntergeladen werden. Dort ist neben einer Broschüre auch ein Informationsfilm über das Schöffenamts hinterlegt.

Räum- und Streupflicht der Anlieger / Winterdienst der Stadt

Mit dem Winter werden auch wieder unsere Straßen, Wege und Gehwege durch Schnee und Eis beeinflusst. Um bei Schneefall einen einwandfreien Winterdienst zu gewährleisten bitten wir alle Haus- und Grundstücksbesitzer folgende, vom Stadtrat beschlossene Regelungen, zu beachten:

Räum- und Streupflicht der Anlieger

Die Straßenanlieger (Eigentümer, Mieter oder Pächter) haben die Pflicht, auf den Gehwegen vor ihren Grundstücken die erforderlichen Winterdienstarbeiten – Räumen und Streuen bei Schneefall und Eisbildung – durchzuführen. Wo kein Gehweg vorhanden ist, ist ein entsprechender Teil der Straße von mindestens 1,50 m Breite für den Fußgängerverkehr freizuhalten.

Die Räum- und Streupflicht besteht wochentags zwischen 7 und 20 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 8 und 20 Uhr. Bei Schnee- und Eisglätte müssen die Gehwege mit Splitt, Sand oder anderen salzfreien Stoffen bestreut oder das Eis entfernt werden.

Abgeschobene Schnee- und Eismengen sollen am Rande des Gehweges so gelagert werden, dass Fußgänger noch ungehindert gehen können. Nur in Ausnahmefällen dürfen Schnee und Eis am Fahrbahnrand abgelagert werden. Straßeneinläufe und Straßenrinnen müssen unbedingt freigehalten werden. Denken Sie bei der Ablagerung von Schnee daran, dort Durchgänge anzulegen, wo es für die Fußgänger notwendig ist (zum Beispiel bei abgesenkten Randsteinen).

Winterdienst der Stadt

Eine Pflicht zum Räumen und Streuen der Stadt besteht nur an gefährlichen und gleichzeitig verkehrswichtigen Stellen. Innerhalb der geschlossenen Ortslage werden nur die verkehrswichtigen Straßen, Gefällstrecken und gefährlichen Stellen geräumt und gestreut. Nebenstraßen werden nur bei starken Schneefällen, nicht täglich geräumt. Grundlage für das Räumen und Streuen ist der Streuplan, der sich streng an den gesetzlichen Verpflichtungen anlehnt.

Auch besteht keine nächtliche Streupflicht für den Fahrzeugverkehr nach 20.00 Uhr.

Die Durchführung des städtischen Räum- und Streudienstes innerhalb der Ortsstraßen wird leider des Öfteren durch parkende Fahrzeuge stark behindert bzw. auf schmalen Straßen sogar ganz unmöglich gemacht. Es wird gebeten, an unübersichtlichen, engen Kurven und vor allem auf schmalen Straßenabschnitten bei Schnee- bzw. Eisglätte auch im eigenen Interesse nicht zu parken. Bitte stellen Sie Ihre Fahrzeuge in die Garagen oder auf die dafür vorgesehenen Stellplätze, damit die Räumfahrzeuge und auch Rettungsfahrzeuge nicht behindert werden.

Die Räumfahrzeuge benötigen zum Durchfahren eine freie Straßenbreite von mindestens 3,50 m! Um Beachtung wird dringend gebeten!

Oft kommt es zu Beschwerden von Anliegern, dass ihre Grundstückszufahrten und – Zugänge vom Schneepflug zugeschoben werden. Dies lässt sich jedoch leider nicht vermeiden, da nicht vor jeder Zufahrt der Schneepflug angehoben werden kann.

Die Stadt Donauwörth dankt Ihnen für Ihren tatkräftigen Einsatz im Interesse aller unserer Bürgerinnen und Bürger und insbesondere unserer älteren und behinderten Menschen.

Holzlagerplatz in Wörnitzstein

Die Stadt Donauwörth hat im Stadtteil Wörnitzstein am östlichen Ortsrand einen Holzlagerplatz eingerichtet. Dort können von Wörnitzsteiner Bürgern einzelne Parzellen zur Brennholzlagerung gegen Entrichtung eines jährlichen Entgeltes von 20,00 € angepachtet werden.

Derzeit liegen Kündigungen einzelner Parzellen vor. Sollten Sie an einer Anpachtung interessiert sein, melden Sie sich bitte bei der Stadt Donauwörth, Sachgebiet Liegenschaften und Gebäudemanagement, unter der Telefon-Nr. 0906/789-241 bzw. liegenschaften@donauwoerth.de.

Online-Veranstaltung „Digitale Öffentlichkeitsarbeit im Verein“

Der Landkreis Donau-Ries informiert am 23. Februar 2023 um 17 Uhr Ehrenamtliche in einer Online-Informationsveranstaltung zum Thema „Digitale Öffentlichkeitsarbeit im Verein & Social Media“. Referentin der Veranstaltung ist die Gründerin der Plattform erzaehldavon.de.

Weitere Informationen zum Thema Ehrenamt finden Interessierte auf dem Ehrenamtsportal des Landkreises unter www.donau-ries.de/ehrenamt. In der Stabsstelle Kreisentwicklung und Nachhaltigkeit unter der Leitung von Klemens Heining er steht die Ehrenamtsbeauftragte Karin Brechenmacher unter der Mail-Adresse ehrenamt@lra-donau-ries.de und der Telefonnummer 0906/74-143 den Vereinen und Ehrenamtlichen zudem gerne persönlich zur Verfügung.

Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse feedback@donauwoerth.de. Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister